

Stadtverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Fackenburger Landgraben und Tremser Teich" im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 14.04.2000

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 215) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die im Stadtteil St. Lorenz-Nord östlich der Krempelsdorfer Allee verlaufende Talniederung des Fackenburger Landgrabens, Teilbereiche des Vorwerker Friedhofes, der Tremser Teich, die Schafweide und die Karpfenbruchwiese werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Fackenburger Landgraben und Tremser Teich" in ein Naturschutzbuch eingetragen, das beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck, grenzt an die Gemeinde Stockelsdorf und umfaßt ein Gebiet von rund 66,6 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus 4 Teilbereichen:
 1. dem Fackenburger Landgraben und seinem auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck liegenden Talbereich sowie folgenden sich südlich und östlich anschließenden Flächen:
 - a) der sogenannten Schafweide,
 - b) dem größten Teil der im Bebauungsplanentwurf Nr. 24.06.00 Friedhofsallee/Ehemalige Travekaserne als Ausgleichsfläche gekennzeichneten Grünflächen. Diese erstrecken sich an der Ostgrenze des Vorwerker Friedhofes von der Friedhofsallee bis zum Fackenburger Landgraben sowie südlich des Fackenburger Landgrabens von der Ostgrenze des Vorwerker Friedhofes bis zur Vorwerker Straße,
 - c) den Randbereichen des Vorwerker Friedhofes,
 - d) den westlich des Vorwerker Friedhofes gelegenen ehemaligen Friedhoferweiterungsflächen,
 - e) den im Bebauungsplan Nr. 24.04.01 Flintenbreite/Paul Gerhardt Straße festgesetzten Grünflächen. Diese erstrecken sich nordöstlich und nördlich der festgesetzten Bebauung bis zum Fackenburger Landgraben,
 2. dem Tremser Teich,
 3. der sogenannten Karpfenbruchwiese und dem sie durchfließenden Karpfenbruchgraben,

4. dem größten Teil der sich nördlich an den geschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmals "Nachtkoppel" anschließenden, im Bebauungsplan Nr. 05.45.00 Tremskamp/Petroleumhafen festgesetzten Grünflächen sowie dem Umgebungsbereich des Naturdenkmals. Die o.a. Grünflächen erstrecken sich bis zur rückwärtigen Grenze der Bebauung der Schwartauer Landstraße und der Bebauung des Gewerbegebietes. Weiterhin sind die sich südlich anschließenden, zwischen dem Mühlenbach und der im Süden gelegenen gewerblichen Bebauung liegenden Grünflächen Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Das bereits geschützte Naturdenkmal "Nachtkoppel" mit Ausnahme des geschützten Umgebungsbereiches ist nicht Bestandteil dieser Schutzverordnung.

(3) Grobe Beschreibung des Grenzverlaufs:

Zu 1.:

Die Nordgrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der Nordseite des Fackenburger Landgrabens und ist identisch mit der Stadtgrenze der Hansestadt Lübeck. Im Westen wird das Gebiet von der Krempelsdorfer Allee begrenzt. Von hier aus verläuft die südliche Grenze nach Osten hin folgendermaßen: öffentlicher Spazierweg, der entlang des Spiel- und Bolzplatzes Possehsiedlung verläuft, Kleingartenanlage "Ehlersche Koppel", Grenze der festgesetzten Bebauung des B-Plans 24.04.01 Flintenbreite/Paul Gerhardt Straße einschließlich des dargestellten Spielplatzes, West-, Nord- und Ostgrenze der Kleingartenanlage "Flintenbreite", Nordostgrenze des Grundstücks Paul Gerhardt Schule, Süd- und Westgrenze der ehemaligen, westlich des Vorwerker Friedhofes gelegenen, Friedhofserweiterungsfläche, im Norden des Vorwerker Friedhofes der Verlauf des nördlichsten Weges, im Osten und Süden des Friedhofes die an die Grabfelder angrenzenden flächigen Gehölzbestände, die Friedhofsallee, die Grenze der im Bebauungsplan 24.06.00 Friedhofsallee/Travekaserne festgesetzten Bebauung, die Vorwerker Straße, die an der Vorwerker Straße gelegenen Sportplätze, der nördliche Dammfuß der Bundesautobahn 1.

Zu 2.:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt zwei durch die Bundesautobahn 1 getrennte Teilflächen des Tremser Teiches sowie die angrenzenden öffentlichen Grünflächen. Die nördliche Teilfläche geht in die ebenfalls zum Landschaftsschutzgebiet gehörende Schafweide über.

Zu 3.:

Die Teilfläche der Karpfenbruchwiese wird im Norden durch den Böschungsfuß der BAB 1, im Osten durch den Böschungsfuß der Vorwerker Straße, im Süden und Westen durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an den Straßen Am Behnckenhof und Karpfenbruchwiese begrenzt.

Zu 4.:

Der Bereich "Nachtkoppel" wird im Westen durch die Schwartauer Landstraße und im weiteren Verlauf durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der vorgenannten Straße, im Nordwesten und Norden durch die festgesetzte Bebauung des Bebauungsplans Nr. 05.45.00 Tremskamp/Petroleumhafen, im Osten durch den Dammfuß der Bahnlinie Lübeck-Bad Schwartau und im Süden durch das zwischen dem Tremser Teich und dem Zentralkläwerk gelegene Gewerbegebiet begrenzt.

- (4) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Auszug aus 5 Deutschen Grundkarten, verkleinert auf Maßstab 1:10.000) sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. Das Naturdenkmal "Nachtkoppel" ist ebenfalls durch eine schwarze Linie abgegrenzt und mit der Bezeichnung "ND Nachtkoppel" versehen.

- (5) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarten (Auszug aus den Deutschen Grundkarten 1072, 1272, 1074, 1274, 1474) im Maßstab 1:5.000 als schwarze Linie eingetragen. Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der Linie. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Ausfertigungen dieser Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung dient:

1. der Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des abwechslungsreichen und charakteristischen Landschaftsbildes, das durch folgende Teilbereiche geprägt wird:

1.1 *Fackenburger Landgraben und sein auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck liegender Talbereich*

Der Gewässerverlauf des Fackenburger Landgrabens ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes relativ stark gewunden und nur streckenweise begradigt. Er ist tief in das Gelände eingeschnitten, größtenteils beschattet und verfügt über eine relativ starke Strömung. Künstliche Uferbefestigungen finden sich nur punktuell. Die Vielfalt und Eigenart ergibt sich insbesondere durch ein mosaikartiges Nebeneinander von Hochstaudenfluren, gewässerbegleitenden Gehölzen und Wasserflächen. Das enge und relativ tief eingeschnittene Kerbtal des Fackenburger Landgrabens läßt den Verlauf des natürlichen Geländerelefs, in dem ansonsten durch die vorhandene Bebauung und den Dammkörper der Bundesautobahn 1 stark durch menschlichen Einfluß überprägten Raum, erlebbar werden. Generell kommt der Fackenburger Landgrabenniederung als einem Element der freien Landschaft innerhalb der städtischen Bebauung ein hoher Erlebniswert zu. Das durch Vielfalt und Eigenart gekennzeichnete Landschaftsbild der Niederung ist zu erhalten und zu entwickeln. Durch menschlichen Einfluß überformte Bereiche, insbesondere künstliche Uferbefestigungen, Begradigungen, verrohrte Abschnitte und nicht heimische Gehölzbestände sind in einen naturnäheren Zustand zurückzuentwickeln.

a) Schafweide

Der durch trockene, sandige Standorte charakterisierte Bereich der "Schafweide" ist zum einen durch eine gehölzartenreiche und unterschiedlich dichte Aufforstung, zum anderen durch lichte, offene Bereiche gekennzeichnet, auf denen Magerrasenarten vorkommen. Auch diese Flächen zeichnen sich durch einen hohen Erlebniswert aus. Die teilweise nicht heimischen und standortfremden Gehölzbestände sind in einen naturnäheren Zustand zu überführen.

b) Teilflächen des Vorwerker Friedhofes

Bei dem Vorwerker Friedhof handelt es sich um einen alten, vielgestaltigen und reichstrukturierten Waldfriedhof, dessen wald- bzw. parkartiger Charakter besonders in den Randbereichen deutlich wird, die deshalb einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes darstellen. Die kleinflächig vorhandenen, nicht heimischen Gehölzbestände sollen langfristig durch heimische standortgerechte Gehölze ersetzt und damit in einen naturnäheren Zustand entwickelt werden.

c) Ehemalige Friedhoferweiterungsfläche und sonstige unter § 2 Nr. 1b) und 1e) genannte Flächen

Die ehemalige Friedhoferweiterungsfläche und die sonstigen Flächen stellen eine großflächige und notwendige Ergänzung des Schutzgebietes nach Süden dar. Diese Flächen sind die letzten nicht bebauten Flächen inmitten eines dicht besiedelten Gebietes und tragen wesentlich zu dem abwechslungsreichen und charakteristischen Landschaftsbild bei. Deshalb sind sie dauerhaft zu sichern und vor einer Überbauung zu schützen.

1.2 *Tremser Teich*

Durch das Zusammenspiel der ausgedehnten Wasserfläche, der uferbegleitenden Gehölzvegetation, der Röhrichtbestände, der feuchten Hochstaudenfluren sowie der großflächigen Schwimmblattvegetation zeichnet sich der Bereich des Tremser Teiches durch ein hohes Maß an Vielfalt, Eigenart und einen ausgeprägten Erlebniswert aus. Diesen Freiraum gilt es langfristig zu sichern, störenden Einflüssen wie beispielsweise Trittschäden ist zu begegnen.

1.3 *Karpfenbruchgraben und Karpfenbruchwiese*

Der von nassen Hochstaudenfluren und vereinzelt Ufergehölzen begleitete Karpfenbruchgraben durchzieht über weite Strecken die sog. Karpfenbruchwiese, einen ausgedehnten Niederungsbereich, der von einer Naßgrünlandbrache eingenommen wird. Die großflächige Niederung, die einen hohen Erlebniswert aufweist, ist durch das Mosaik von Hochstaudenfluren, Röhrichten und Gehölzen vielgestaltig und von besonderer Eigenart und steht als Element der freien Landschaft in starkem Kontrast zu den umliegenden dicht bebauten Wohngebieten und der angrenzenden Bundesautobahn 1. Diese Fläche ist langfristig zu sichern, insbesondere einer Überbauung ist entgegenzuwirken. Weiterhin ist sie, entsprechend den Aussagen eines zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes, durch Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

1.4 *Umgebung des Naturdenkmals "Nachtkoppel"*

Als Pufferflächen zum Naturdenkmal "Nachtkoppel" werden die sich nördlich anschließenden, im Bebauungsplan Nr. 05.45.00 Tremskamp/Petroleumhafen festgesetzten Grünflächen sowie die sich südlich anschließenden, zwischen dem Mühlenbach und der im Süden gelegenen gewerblichen Bebauung liegenden Grünflächen in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

2. **der Sicherung der kulturhistorischen Bedeutung des Fackenburg Landgrabens und des Tremser Teiches.**

Als Teil der Anfang des 14. Jahrhunderts zur Sicherung der Lübecker Territorialgrenze angelegten Landwehr wurde in einem nördlichen Ring um die Umgebung der Stadt der Fackenburg Landgraben zu einem kombinierten Wall-Graben-System ausgebaut. Der Tremser Teich ist der letzte einer Vielzahl von im 14. Jahrhundert entstandenen Mühlen- und Fischteichen und war ebenfalls in die Befestigungsanlagen der Landwehr integriert.

3. **der Sicherung der reizvollen Landschaft für eine naturverträgliche innerstädtische Erholung.**

Die unter Punkt 1 beschriebenen Landschaftsbereiche eignen sich aufgrund der Vielzahl vorhandener oder entwicklungsfähiger naturnaher Landschaftselemente und der vielfältigen Gestalt sowie der vorhandenen Spazierwege als Naherholungsraum für die dicht besiedelten Wohngebiete insbesondere von Vorwerk, St. Lorenz und Stockelsdorf. Die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ergeben sich unter anderem aus der Tatsache, daß diese Landschaftsräume die letzten noch nicht bebauten Freiflächen in diesem Raum darstellen. Die Aufnahme dieser Flächen in das Landschaftsschutzgebiet dient dem langfristigen Schutz dieser Flächen vor einer Überbauung und damit unter anderem der Erholungsvorsorge. Die genannten Bereiche, insbesondere der

Fackenburger Landgraben, bieten darüberhinaus vielfältige Möglichkeiten für das Naturerleben. Dieser Bedeutung wurde durch die Ausweisung dieses Bereiches als Naturerlebnisraum "Fackenburger Landgraben" Rechnung getragen. Diese Funktion gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln.

4. **der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter.**

Die unter Punkt 1 charakterisierten Landschaftsbereiche sind durch zahlreiche schützenswerte Biotoptypen, die von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind, geprägt. Das Mosaik aus Röhrichten, Hochstaudenfluren, Gehölzbeständen, Trockenrasen, Fließ- und Stillgewässern hat eine große Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Besonders der Wechsel von Trocken- und Feuchtbiotopen ist von großer Bedeutung als Laich- und Lebensraum für Amphibien, Libellen und eine Vielzahl anderer Tier- und Pflanzenarten. Diese Vielfalt der Lebensräume gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine weitere Überbauung dieser Bereiche ist zu vermeiden. Die natürliche Fließgewässerdynamik soll beispielsweise durch Entrohrungen, das Entfernen von Verbauungen und die Rücknahme von Begradigungen wiederhergestellt werden. Die Gehölzbestände sollen, sofern sie nicht heimische oder standortfremde Gehölze aufweisen, in Mischbestände mit heimischer Artenzusammensetzung umgebaut werden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 - 7 insbesondere

1. bauliche Anlagen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder zu verändern sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu erweitern;
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
3. oberirdische Gewässer auszubauen, zu verrohren, aufzustauen, abzusenken oder abzuleiten oder zu benutzen, sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird;
4. Grundwasser aufzustauen, abzusenken, umzuleiten oder zu entnehmen oder seine Güte zu verändern mit Ausnahme für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 33 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz;
5. feuchte Wiesen und Weiden oder deren Brachestadien mehr als bisher zu entwässern;
6. Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, mineralische oder organische Düngemittel aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
7. ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen, Wald und Feldgehölze in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie landschaftsbestimmende Einzelbäume, Baumgruppen oder Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen;

8. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 9. Sachen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern;
 10. außerhalb der dafür ausgewiesenen Verkehrswege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
 11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln;
 12. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm zu stören.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ebenso bleibt die Stadtverordnung über das Naturdenkmal "Nachtkoppel in der Hansestadt Lübeck vom 16.12.1987 veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten vom 23.12.1987 unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 zulassen, wenn diese sich mit den Belangen des Naturschutzes und dem Schutzzweck vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für

1. die Änderung von bestehenden in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, die Errichtung von nicht baugenehmigungspflichtigen Anlagen und von nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen baulichen Anlagen oder die Anlage von Plätzen aller Art;
2. das Verlegen oder die Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen sowie die Errichtung oder Änderung von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen;
3. Abgrabungen oder Aufschüttungen auf Flächen unter 1000 m² oder deren zu verbringende Menge weniger als 30 m³ beträgt;
4. die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, Baumgruppen oder Gehölzbeständen außerhalb des Waldes.

§ 6 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz mit Ausnahme von Erstaufforstungen sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs.3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen sowie der Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß diese Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind; auswaschbare oder auslaugbare Materialien, die wassergefährdend sind, dürfen nicht verwendet werden;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der Vorflut dienender Gewässer und vorhandener Drainagen unter Beachtung des § 38 Landeswassergesetz; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die erforderlichen gärtnerischen Pflegearbeiten zur Unterhaltung der Grünflächen;
8. die übliche Friedhofnutzung auf dem Vorwerker Friedhof;
9. die bisherige, in Teilbereichen der ehemaligen Friedhoferweiterungsfläche ausgeübte, gartenbauliche Nutzung und die Nutzung dieser Flächen zu Lagerzwecken für den Bereich Stadtgrün;
10. die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen oder veranlaßten Maßnahmen des Naturschutzes, festgelegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur nach § 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung.

§ 7 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf eigene Kosten zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung und des § 21b des Landesnaturschutzgesetzes auf Flächen, die insbesondere aufgrund ihrer topographischen Situation oder Feuchtigkeitsverhältnisse seit mindestens fünf Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, nach Anhörung der Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

(2) Zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne des §3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten im Einzelfall insbesondere anordnen, daß

1. erforderliche Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet von den Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten geduldet werden;
1. das Aufstellen von Hinweisschildern mit Verhaltensregeln und Informationen über das Wegenetz zu dulden ist.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anordnen. § 9a des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 14.04.2000

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

gez.
Dr. Beate Hoffmann
Senatorin und
Erste stellv. Bürgermeisterin

